

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Ordnung des Fachbereichs Chemie und Pharmazie
der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 15. Juli 2010
vom 5. August 2016**

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW, S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster folgende Ordnung beschlossen:

Artikel I

Die Ordnung des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 15. Juli 2010 (AB Uni 13/2010, S. 1131 f.), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 09. November 2015 (AB Uni 27/2015, S. 2059 f.) wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Dekanin/Der Dekan wird aus den Mitgliedern des Fachbereichs, die dem Kreis der Professorinnen/Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer angehören, mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats für die Dauer von vier Jahren gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist nur einmal möglich.

§ 7 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Rektorin/den Rektor (§27 Abs. 4 Satz 3 HG).

Artikel II

(1) Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2016 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25. Mai 2016.

Münster, den 5. August 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 5. August 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles